

▪ für das Quartal III/2012 – Stand 12.09.2012

Fachgruppe	Kapazitätsgrenzen in Minuten
ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte	30.915
Psychologische Psychotherapeuten	31.170
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	31.490
Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	31.236

▪ für das Quartal IV/2012 – Stand 12.09.2012

Fachgruppe	Kapazitätsgrenzen in Minuten
ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte	33.996
Psychologische Psychotherapeuten	33.078
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	33.278
Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	38.119

Für die o. g. Fachgruppen werden anstelle von individuellen Punktzahlvolumina zeitbezogene Kapazitätsgrenzen zur Steuerung der Vergütung der vertragstherapeutischen Tätigkeit gebildet. Als Anteil der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen werden je Arzt/Therapeut 27.090 Minuten je Abrechnungsquartal festgelegt. Als Anteil der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für die nicht antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen wird die arztgruppenspezifische, durchschnittlich abgerechnete ärztliche bzw. therapeutische Zuwendungszeit je Arzt/Therapeut des Vorjahresquartals, gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum EBM in der jeweils gültigen Fassung, ermittelt. Die Summe der beiden Anteile ist die quartalsbezogene zeitbezogene Kapazitätsgrenze.

Überschreitet die abgerechnete ärztliche Leistung bzw. therapeutische Zuwendungszeit, gemessen nach den Prüfzeiten der Leistungen des Anhangs 3 zum EBM in der gültigen Fassung die ermittelte zeitbezogene Kapazitätsgrenze je Arzt/Therapeut, so werden diese Leistungen maximal bis zur 1,5-fachen zeitbezogenen Kapazitätsgrenze mit den abgestaffelten Preisen vergütet.

